

ADAC

TourSet®

BTI D 10 22696 A

Boottouristische Informationen



Deutschland

Daten – Fakten – Regeln

Alles, was Skipper wissen müssen



Allgemeines

Der Wassertourismus erfreut sich in Deutschland immer größerer Beliebtheit. Kurze Wege bei der Anreise sowie landschaftliche Vielfalt entlang der über 2000 NM langen Küstenlinien von Nordsee und Ostsee bis hin zu zahlreichen Wasserstraßen und Seen machen dabei die Reize für Bootssportler aus.



Unbedingt Mitnehmen

Wir empfehlen, folgende Dokumente und Unterlagen mitzuführen:

→ je nach Fahrtgebiet: Sportbootführerschein Binnen oder See oder einen adäquaten Befähigungsnachweis

Skipper, die mit dem eigenen Boot unterwegs sind, zusätzlich:

→ gültiger Internationaler Bootsschein des ADAC oder anderer Nachweis der Bootsregistrierung (nicht zwingend erforderlich für Seeschiffahrtsstraßen)

→ Eigentumsnachweis bzw. Vollmacht des Bootseigners

→ EU-Mehrwertsteuernachweis

→ Versicherungsnachweis für eine Bootshaftpflichtversicherung

→ Mit einer Sprechfunkanlage an Bord:

Sprechfunkzeugnis UBI für die Binnenschiffahrt, SRC oder LRC

für die Seeschiffahrt sowie eine Nummernzuteilungsurkunde für das Sprechfunkgerät



Ein- und Ausreise mit dem Boot

An den Binnengrenzen zwischen den EU-Ländern im Schengen-Abkommen finden i.d.R. keine Zoll- oder Grenzkontrollen statt.

Auf dem Seeweg

Wer über See aus einem Nicht-Schengen-Land mit seinem Boot nach Deutschland einreist, muss die Flagge Q setzen und den nächstgelegenen, für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen (Port of Entry) zur Abwicklung der Pass- und Zollformalitäten anlaufen.

Auf dem Landweg

Für die Einreise mit einem Boot auf dem Landweg sind keine besonderen Vorgaben zu beachten.

Mit einem **geliehenen Boot** empfiehlt es sich, eine Vollmacht des Bootseigners und die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung des Heimatlandes, z.B. den Internationalen Bootsschein (IBS) vom ADAC, mitzuführen.

Die ADAC Sportschiffahrt hat für Inhaber eines IBS vom ADAC die Vorlage einer Vollmacht erstellt. Erhältlich ist diese Vollmacht unter www.adac.de/vollmacht.



Zoll

Für den freien Verkehr in der EU muss das Boot (im Besitz eines EU-Bürgers) Gemeinschaftsware sein. Das trifft i.d.R. zu, wenn das Boot bereits in der EU gekauft oder entsprechend in die EU eingeführt wurde.

Zolldeklaration

Boote, die Nichtgemeinschaftsware sind, müssen vorübergehend zollfrei eingeführt werden oder für den freien Verkehr in der EU zugelassen werden, indem eine Zolldeklaration erfolgt.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der EU für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden (Brüsseler Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992). Der Nachweis über die gezahlte Umsatzsteuer (z.B. Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, Bestätigung offizieller Stellen oder ggf. T2L-Dokument) muss auf Verlangen vorgezeigt werden können.



Bootspapiere

IBS (Internationaler Bootsschein)

Als offizieller Registrierungsnachweis des Bootes gelten die amtlichen Kennzeichen der Wasser- und Schifffahrtsämter und die amtlich anerkannten Kennzeichen der Verbände, z.B. der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC.



Führerschein und Funk

Sportbootführerschein

Auf Küstengewässern und Seeschifffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland dürfen Personen ab 16 Jahren ein Sportboot – ohne Längenbegrenzung – zu privaten Zwecken bis zu einer Nutzleistung von 3,69 bis 11,03 kW (15 PS) führerscheinfrei führen. Bis 3,68 kW (5 PS) gibt es keine Altersbeschränkung, allerdings besteht eine Aufsichtspflicht der Eltern bzw. Betreuer.

Auf Binnenschifffahrtsstraßen dürfen Personen ab 16 Jahren Sportboote von weniger als 15 m Länge führerscheinfrei führen, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW (15 PS) beträgt und keine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Diese Regelung gilt nicht auf dem Rhein. Hier gilt nach wie vor die Obergrenze für führerscheinfreies Fahren von 3,68 kW (5 PS). Auch auf dem Bodensee besteht eine Obergrenze von 4,4 kW (6 PS).

Führerscheine, die von deutschen Staatsbürgern im Ausland erworben werden, sind i.d.R. nur im Erwerbsland gültig und können nicht umgeschrieben werden.

Schiffsführer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, dürfen zu Urlaubs- und Erholungszwecken ein Jahr lang mit dem in ihrem Land vorgeschriebenen Bootsführerschein auf deutschen Gewässern fahren. Bleiben sie länger als ein Jahr im Bundesgebiet, muss der deutsche Sportbootführerschein erworben werden.

Charterbescheinigung

Eine Charterbescheinigung ist eine Bescheinigung, die das Führen von Sportbooten in ausgewiesenen Revieren auch ohne den vorgeschriebenen Sportbootführerschein Binnen zulässt.

Eine Charterbescheinigung erhalten Sie nur für gemietete, bis höchstens 12 Personen zugelassene Hausboote mit einer gültigen Haftpflichtversicherung, einer Länge von weniger als 15 m und einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h. Aussteller ist grundsätzlich der Bootsvermieter, nachdem er den Gast mindestens drei Stunden in die Bootsführung eingewiesen hat. Die Bescheinigung gilt nur für das in ihr bezeichnete Binnengewässer und nur für die jeweilige Mietzeit (siehe auch www.adac.de/charterbescheinigung).

Funk

Betrieb und Nutzung

Um ein Funkgerät in Betrieb nehmen zu dürfen, muss zunächst eine Nummernzuteilung (Rufzeichen) über die Bundesnetzagentur erfolgen. Unter www.bundesnetzagentur.de (Suchbegriff: »Nummernzuteilung Sportschiffahrt«) können die erforderlichen Anträge heruntergeladen werden.

Binnenschiffahrtstraßen

Auf Binnenschiffahrtsstraßen besteht für Kleinfahrzeuge (< 20 m Bootslänge) keine Verpflichtung, ein Funkgerät zu benutzen. Ausnahme: bei unsichtigem Wetter oder Hochwasser müssen auch Sportboote für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.

Hat ein Sportboot eine UKW-Sprechfunkanlage an Bord, muss der Skipper oder ein Crewmitglied das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) besitzen. Außerdem muss sich eine Ausgabe des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk – Regionaler Teil Deutschland – in der jeweils gültigen Ausgabe an Bord befinden. Diese kann auch in elektronischer Form vorliegen, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden kann.

Seeschiffahrtsstraßen

Auf Seeschiffahrtsstraßen muss der Schiffsführer im Besitz des für die Funkanlage erforderlichen Funkbetriebszeugnisses sein, sobald das Sportboot mit einer Funkanlage ausgerüstet ist. In den meisten Fällen ist das SRC (Short Range Certificate) für Skipper von Sportbooten ausreichend.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.adac.de/sbf.



Ausrüstung

Nautische Ausrüstung

In Deutschland gibt es bei privater Nutzung von Sportbooten keine rechtsverbindlichen Ausrüstungsvorschriften, aber durchaus Empfehlungen für die nautische Ausrüstung an Bord. Im Sinne einer guten Seemannschaft ist das Mitführen einer Sicherheitsausrüstung selbstverständlich.

Nach der Sportbootrichtlinie 94/25/EC werden bestimmte Entwurfskategorien für den Bau von Booten und Yachten in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen festgelegt. Nach welcher Entwurfskategorie ein Boot gebaut wurde, können Sie der Konformitätserklärung des Herstellers oder auch der an Bord befindlichen CE-Plakette entnehmen. Der Bau nach einer bestimmten Entwurfskategorie bedeutet keine Einschränkung auf ein bestimmtes Fahrtgebiet. Jedoch gibt die Entwurfskategorie wichtige Anhaltspunkte, für welches Einsatzgebiet (4 Kategorien) eine Yacht geeignet ist.

Die Ausrüstung eines Bootes richtet sich nach den in 4 Kategorien unterteilten Einsatzgebieten:

A (vormals: Hochsee)

Entworfen für ausgedehnte Fahrten, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke über 8 (Beaufort-Skala) und signifikanten Wellenhöhen (= Mittelwert des Drittels der höchsten Wellen) über 4 m auftreten können und die diese Boote weitgehend aus eigener Kraft bestehen können, jedoch ausschließlich extremer Wetterverhältnisse.

B (vormals: Außerhalb von Küstengewässern)

Ausgelegt für Fahrten außerhalb von Küstengewässern, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 8 und signifikante Wellenhöhen bis einschließlich 4 m auftreten können.

C (vormals: Küstennahe Gewässer)

Ausgelegt für Fahrten in küstennahen Gewässern, großen Buchten, Flussmündungen, Seen und Flüssen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 6 und signifikante Wellenhöhen bis einschließlich 2 m auftreten können.

D (vormals: Geschützte Gewässer)

Entworfen für Fahrten in geschützten küstennahen Gewässern, kleinen Buchten, auf kleinen Seen, schmalen Flüssen und Kanälen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 4 und signifikanten Wellenhöhen bis einschließlich 0,3 m und gelegentlich Wellenhöhen von höchstens 0,5 m, beispielsweise aufgrund vorbeifahrender Schiffe, auftreten können.

Ausrüstung	Kategorien			
	A	B	C	D
Allgemein				
Zugelassene Navigationslichter	x	x	x	x
Seereling/Bug-/Heckkorb	x	x	x	
Flaggen >N</>C</>rote Flagge<	x	x	x	x

Ausrüstung	Kategorien			
	A	B	C	D
Allgemein				
Bundesflagge	x	x	x	x
Absperrventile Brennstoff-tanks	x	x	x	x
Anker mit Kette	x	x	x	x
Ersatzanker	x	x	x	
Treibanker	x	x		
Ersatzteile/Werkzeug	x	x	x	x
Leckdichtungsmaterial	x	x	x	
Außenbordleiter	x	x	x	x
Erste-Hilfe-Kasten	x	x	x	x
Barometer	x	x	x	
Feuerlöscher	x	x	x	x
Handlampe mit Morsetaste	x	x	x	x
Nebelhorn	x	x	x	x
Schallsignalanlage	x	x		
Radarreflektor/-transponder	x	x	x	
Fahrtstörungssignale	x	x	x	x
Glocke	x	x		
Ankerball	x	x	x	x
Bilgenpumpe	x	x	x	
Handlenzpumpe	x	x	x	x
Pütz	x	x	x	x
Schlepptrosse/Bootshaken	x	x	x	x
Wurfleine	x	x	x	x
Notruder (bei Bedarf)	x	x	x	

Ausrüstung				
bei Segelyachten				
Sturmfock oder Rollreffianlage	x	x	x	
Reffleinrichtung Großsegel	x	x	x	
Bolzenschneider	x	x	x	
Kappbeil	x	x		

Navigation				
Fernglas	x	x	x	x
Zeitmessgerät	x	x	x	x
Magnetkompass/Peilkompass	x	x	x	
Sextant	x			
Echolot	x	x	x	x
Log	x	x	x	
Satellitennavigationssystem	x	x	x	

Ausrüstung	Kategorien			
	A	B	C	D
Allgemein				
Navigationshilfsmittel	x	x	x	
Kartenplotter	x	x	x	
Berichtigte Seekarten/-bücher	x	x	x	

Kommunikation				
UKW-Sprechfunk/GMDSS	x	x		
Radio	x	x	x	
Seenotbake (EPIRB)	x			

Seenot-Rettungsmittel				
Rettungswesten*	x	x	x	x
Sicherheitsgurte*	x	x	x	
Rettungsinsel*	x	x		
Rettungsboje/-ring	x	x	x	x
Persönliches Positionslicht*	x	x	x	
Fallschirmsignalraketen rot**	x 4	x 4	x 2	
Handfackeln rot**	x 4	x 4	x 2	
Rauchsignal orange**	x 2	x 2	x 2	x 2

* entsprechend der Personenzahl an Bord. Bitte beachten Sie die Ausrüstungsvorschriften gemäß SOLAS V.

** Die Zahl hinter dem Kreuz beschreibt die Anzahl der mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände.

Bitte beachten Sie, dass die gesamte Sicherheitsausrüstung regelmäßiger Kontrolle und Wartung bedarf. Dies gilt insbesondere für Seenot-Rettungsmittel. Über Wartungsintervalle und Verfallsdaten informieren die Hersteller. Weitere Informationen zu Seenot-Rettungsmitteln erhalten Sie auch vom Fachverband Seenot-Rettungsmittel e.V. (FSR) unter www.fsr.de.



Umwelt- und Gewässerschutz

Naturschutzgebiete/Naturschutz

Bitte beachten Sie die >10 Goldenen Regeln< für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur.

- Fahren Sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Ufergehölze und alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie Kies-, Sand- und Schlambänke, da Vögel sie gerne als Rast- und Aufenthaltsplätze nutzen. Meiden Sie auch seichte Gewässer, insbesondere dann, wenn sie mit Wasserpflanzen bewachsen sind – es könnten Laichgebiete sein
- Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Ufergehölzen. Auf großen Flüssen sollten Sie nicht näher als 30 bis 50 m herankommen. Halten Sie einen ausreichenden Abstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser, wenn möglich mehr als 100 m

ADAC Sportschiffahrt. Ein starker Club für Bootssportler.

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit exklusiven Leistungen für ADAC Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

- Online-Revierführer, Informationen zu Sportbootführerscheinen, Sicherheitsausrüstung u.v.m.
- Marina-Portal im Web und als mobile Anwendung unter www.marinafuehrer.adac.de. Über 2200 Marinas, Umkreissuche, Filterfunktion, Hafenfilme, ADAC Klassifizierungen und digitale Seekarten von Navionics
- Yachtcharter Vergleichs- und Buchungsportal – über 8000 Hausboote, Segel- und Motoryachten an 400 Standorten mit Kundenbewertungen
- Internationaler Bootsschein (IBS) – Ihre amtlich anerkannte Bootsregistrierung

Zusätzlich profitieren ADAC Skipper von vielen Rabatten und Vorteilen, z.B. in unseren ADAC Stützpunkt-Marinas.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie unter Tel. 089 76 76 63 33.

Impressum

Ausgabe 2016, A

© ADAC e. V. München

Alle Angaben ohne Gewähr

Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:
ADAC TourSet Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München,
tourset-redaktion@adac.de

www.adac.de/sportschiffahrt
Immer gut informiert

- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die dort geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest aber zeitweilig völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Wildwasserfahrer dürfen unter keinen Umständen das Flussbett verändern, etwa durch Ausräumen störender Felsbrocken
- Nehmen Sie in ›Feuchtgebieten internationaler Bedeutung‹ besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig
- Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze. Ansonsten suchen Sie sich solche Stellen, an denen Sie sicher sind, dass Sie keinen Schaden anrichten
- Nähern Sie sich Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation auch von Land her nicht. Sie könnten unbewusst in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen eindringen und ihn gefährden
- Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, damit Sie die Tiere nicht stören oder vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 m Abstand zu den Liegeplätzen von Seehunden und zu Vogelansammlungen. Bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie langsam
- Beobachten und fotografieren Sie Tiere nur aus der Ferne
- Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, ganz besonders nicht der Inhalt Ihrer Chemietoilette. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöle an den Sammelstellen im Hafen abgegeben werden. Benutzen Sie im Hafen ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht laufen. Sie vermeiden damit die unnötige Belastung der Umwelt mit Abgasen
- Informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die Bestimmungen auf Ihrer Route. Geben Sie Ihre Kenntnisse weiter und motivieren Sie durch eigenes vorbildliches Verhalten auch Jugendliche und andere Wassersportler, sich umweltbewusst zu verhalten



Verhalten im Seenotfall

Notruf auf dem Wasser

Sobald unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Besatzung droht oder das Boot nicht ohne fremde Hilfe gerettet werden kann, ist unverzüglich ein Notruf (MAYDAY) abzusetzen (siehe auch www.seenotretter.de).

Küstengewässer

Boote mit Funkanlage rufen über UKW-Kanal 16 und 70 (DSC) sowie Grenzwelle 2187,5 kHz (DSC) BREMEN RESCUE RADIO (24 h), Rufname: Bremen Rescue.

Die DGzRS (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) ist (24 h) unter der Notrufnummer +49 421/53 68 70 erreichbar. Ebenso ist die Seenotleitstelle über die Kurzwahlnummer 124 124 erreichbar. (Hier gilt allerdings zu beachten, dass diese Kurzwahlnummer ausschließlich aus dem deutschen Mobilfunknetz erreichbar ist und auch nur, wenn diese Sonderrufnummer vom

Netzanbieter freigeschaltet ist!). Eine Notfallübermittlung mittels Mobilfunk sollte die Ausnahme darstellen, da auf hoher See das Mobilfunknetz nicht flächendeckend zur Verfügung steht.

Binnengewässer

Auf Binnenschiffahrtsstraßen muss der Notruf auf Kanal 10 oder auf dem Kanal des Nautischen Informationsfunk/Schleusenfunk erfolgen.

Notsignale

Küstengewässer

Auf Seeschiffahrtsstraßen und der hohen See gelten folgende Notsignale:

- Knallsignale mit einer Pause von ungefähr einer Minute
- Dauerton eines Nebelschallsignalgerätes
- orangefarbenes Rauchsignal
- Morsesignal ›SOS‹ durch jede mögliche Signalart
- Meldung durch Sprechfunk ›MAYDAY‹
- Flaggensignal N über C
- Ball über oder unter einer viereckigen Flagge
- Leuchtrakete mit jeweils einem roten Leuchtstern oder rote Handfackeln oder rote Fallschirm-Leuchtrakete
- Signale einer Seenotfunkbake
- langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme

Binnengewässer

- Schwenken einer roten Flagge oder eines Gegenstandes im Kreis am Tag, schwenken eines Lichtes im Kreis bei Nacht
- wiederholt lange Töne (Schallsignale)
- Glocken läuten, wie §4.04 BinSchStr0 es vorsieht
- Notmeldung über Sprechfunk



Verkehrsvorschriften für Sportboote

Fahr- und Ausweichregeln

Sorgfaltspflicht: Grundsätzlich ist alles zu tun, um Beschädigungen von anderen Fahrzeugen, Behinderungen der Schifffahrt und die Gefährdung von Menschenleben zu vermeiden.

Vor Antritt der Fahrt muss ein verantwortlicher Schiffsführer bestimmt werden (Regel 2 KVR). Er muss für die zu befahrende Strecke den vorgeschriebenen Sportbootführerschein besitzen (siehe Führerscheinvorschriften) und während der Fahrt an Bord sein. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich. Der Rudergänger eines mit Maschinenantrieb fahrenden Fahrzeugs muss das 16. Lebensjahr (nicht unter 5 PS) erreicht haben – für Segelschiffe das 14. Lebensjahr.

Küstengewässer

Die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln, KVR) stellen die Grundlage zur Regelung der Sicherheit auf hoher See dar und

gelten auch auf den Seeschiffahrtsstraßen. Auf den stark befahrenen Seeschiffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland werden die KVR durch die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSch-StrO) und – für die Ems und die Leda – durch die Schifffahrtsordnung Emsmündung ergänzt. Eine weitere Ergänzung erfolgt durch die Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und zu der Schifffahrtsordnung Emsmündung. Änderungen bzw. Bekanntmachungen sind über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de) oder über www.elwis.de verfügbar.

Die wichtigsten Inhalte der **KVR** in Kürze:

Ausweich- und Fahrregeln (Teil B/Regeln 4–19)

Verhalten von Fahrzeugen bei allen Sichtverhältnissen:

- Ausguck: Überblick über die Lage und Wahrnehmung der Gefahr eines möglichen Zusammenstoßes (Regel 5)
- Sichere Geschwindigkeit: Jederzeit das Fahrzeug zum Stehen bringen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden (Regel 6)
- Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes: Mit allen verfügbaren Mitteln an Bord einen Zusammenstoß vermeiden (Regel 7/8)
- Enge Fahrwasser: Fahren am äußeren Rand (Stbd) des Fahrwassers, sichere Durchquerung (Regel 9)
- Verkehrstrennungsgebiete: Einbahnregelung, Abstand von der Trennzone, Queren vermeiden (Regel 10)

Verhalten von Fahrzeugen, die einander in Sicht haben:

- Überholen: Dem anderen Fahrzeug ausweichen (Regel 13)
- Entgegengesetzte/kreuzende Kurse: Kurs nach Steuerbord ändern – an Backbordseite passieren; das Maschinenfahrzeug hat Ausweichpflicht, das das andere an Steuerbord hat (Regel 14/15)
- Maßnahmen der Ausweichpflichtigen: frühzeitig handeln (Regel 16)
- Maßnahmen des Kurshalters: Kurs und Geschwindigkeit beibehalten (Regel 17)
- Verantwortlichkeiten der Fahrzeuge untereinander: Ein Maschinenfahrzeug muss manövrierbehinderten, fischenden Fahrzeugen und Segelfahrzeugen ausweichen (Regel 18)

Verhalten von Fahrzeugen bei verminderter Sicht:

- Geschwindigkeit der Sicht anpassen; keine Kursänderung nach Backbord oder auf ein Fahrzeug zu bei Nahbreichslagen (Regel 19)

Lichter und Signalkörper (Teil C/Regeln 20–31)

Tragweite der Lichter, Maschinenfahrzeuge in Fahrt, Schleppen und Schieben, Segelfahrzeuge in Fahrt und Fahrzeuge unter Ruder, Fischereifahrzeuge, manövrierunfähige oder manövrierbehinderte Fahrzeuge, tiefgangbehinderte Fahrzeuge, Lotsenfahrzeuge, Fahrzeuge vor Anker und auf Grund, Wasserflugzeuge.

Schall- und Lichtsignale (Teil D/Regeln 32–37)

Ausrüstung für Schallsignale, Manöver- und Warnsignale, Schallsignale bei verminderter Sicht, Aufmerksamkeitssignale, Notsignale. Unter www.bsh.de (Suchbegriff: ›Lichterführung‹) können hierzu weiterführende Informationen heruntergeladen werden.

Binnengewässer

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und den Schiffahrtspolizeiverordnungen für den Rhein, die Mosel und die Donau in der jeweils geltenden Fassung.

Der Schiffsführer eines Kleinfahrzeuges muss allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Kleinfahrzeuge müssen also grundsätzlich allen übrigen Fahrzeugen ausweichen. Für das Verhalten von Fahrzeugen untereinander gelten folgende Regeln:

- Sportfahrzeuge müssen Fahrzeugen, die ein blaues Funkellicht zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen
- Kleinfahrzeuge, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen
- Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten. Diese Absicht kann auch durch Schallzeichen angezeigt werden

Kreuzende Kurse

Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt
- Wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss das Boot ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren

Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat dem anderen ausweichen
- Haben beide unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge den Wind von derselben Seite, muss das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen ausweichen

Ankern

Beim Ankern Festmacherleinen klarhalten und Abstand von Motorschiffen halten. Dabei darf die übrige Schifffahrt nicht behindert werden. Wellenschlag und Sogwirkung sowie eventuelle

Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen oder Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen wie Bojen, Tonnen oder Stangen ist verboten.

Unsichtiges Wetter

Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen und ihre Fahrtgeschwindigkeit der verminderten Sicht, dem Verkehrsaufkommen und den örtlichen Umständen anpassen. Sie müssen ihre Sprechfunkanlage auf Kanal 10 oder dem behördlich zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet haben und den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

Stillliegen

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen ist Kleinfahrzeugen das Stillliegen an einer Liegestelle ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen erlaubt.

Schleusen

- Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust
- Kleinfahrzeuge, die mit Sprechfunk ausgerüstet sind, können nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, soweit es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist
- Im Bereich von Schleusen darf nicht überholt und nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Die Lichtzeichen an den Schleusen sind zu beachten. Die Großschiffahrt hat stets Vorfahrt
- Boote, die nicht schleusen, dürfen nicht im Schleusenbereich stillliegen

Lichterführung

Auf Binnenschiffahrtsstraßen sind bei Nacht und bei unsichtigem Wetter die vorgeschriebenen Lichter zu führen. Grundsätzlich sind nur vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geprüfte Laternen zu verwenden. Unter www.bsh.de (Suchbegriff: ›Lichterführung‹) können weiterführende Informationen heruntergeladen werden.

Binnenseen

Auf den meisten Binnenseen ist die Befahrung mit Motorbooten verboten. Auf vielen Seen und Talsperren dürfen Wassersportfahrzeuge aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes oder wegen der Trinkwassergewinnung nicht eingesetzt werden. Oft bestehen Sperrungen von Neuzulassungen, besondere Zulassungsvorschriften seitens der Gewässereigentümer oder Verwaltungen. Wir empfehlen deshalb, rechtzeitig vor Einsatz des Bootes vor Ort die Bestimmungen und eine behördliche Genehmigung einzuholen.



Versicherung für Sportboote

Versicherungspflicht

Eine Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch dringend empfohlen. Die ADAC Wassersport-Versicherung (www.adac.de/wassersportversicherung) bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden Schutz an.



Weitere Wassersportarten

Wassermotorräder (Jet-Ski), Wasserski

Küstengewässer

Auf Seeschiffahrtstraßen dürfen Fahrzeuge und Wassermotorräder vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 m vom Ufer eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 km/h (4,3 kn) nicht überschreiten. Die Geschwindigkeit ist so anzupassen, dass eine Gefährdung, Schädigung oder Behinderung der Badenden ausgeschlossen ist und Belästigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden.

Binnengewässer

Wasserskilaufen und Wassermotorradfahren sind im Binnenbereich nur auf besonders freigegebenen Flächen erlaubt, die mit blauen Tafeln gekennzeichnet werden. Wassermotorräder dürfen außerhalb dieser Wasserflächen nur unter einem klar erkennbaren Geradeauskurs gefahren werden (sogenannte Touren- oder Wanderfahrten). Schleusen dürfen von Wassermotorrädern nur dann befahren werden, wenn sie die Schleusenbedingungen erfüllen.

Im Fahrwasser sind das Fahren mit einem Wassermotorrad, das Wasserskilaufen, das Schleppen von Wassersportanhängen verboten. Ausnahmen sind die durch Sichtzeichen gekennzeichneten oder von den Schiffahrtspolizeibehörden freigegebenen Wasserflächen.

Die Führer von Wassermotorrädern und deren Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen tragen, die entweder den Anforderungen der Norm DIN EN 393 genügen oder auf andere Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Grundsätzlich darf jedoch nur bei Tag und bei klarer Sicht Wasserski gelaufen und Wassermotorrad gefahren werden. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt behält sich Begrenzungen der Fahrtzeiten vor.

Windsurfen/Kitesurfen

Auf allen Binnenschiffahrtstraßen dürfen Segelsurfbretter führerscheinfrei geführt werden.

Kite- und Segelsurfer müssen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb oder gekennzeichneten Badegebieten im Wasser außerhalb des Fahrwassers einen Abstand von mindestens 50 m von der Begrenzung des Badegebiets und gegenüber allen Badenden einhalten. Das Fahren mit einem Kite- oder Segelsurfbrett im Fahrwasser ist verboten.